Peter Koller

Facetten der Macht

Abstract: Social power has many facets. This paper aims to illuminate some of these. First of all, it considers the general conceptual framework in which the concept of power is embedded. The author then elaborates on an analysis of the elementary concept of social power resulting in a proposal how to define power. Furthermore, the article deals with complex networks of power relations, namely constellations and structures of power. Another section focuses on some special aspects of the dynamics of power structures. Finally, the author discusses the problem of legitimation of power.

1. Vorbemerkungen

Macht ist ein ebenso allgegenwärtiges wie bedeutsames Phänomen des sozialen Lebens. Soziale Beziehungen enthalten stets einen Machtaspekt, und sofern man auf diesen Aspekt abhebt, lassen sich gesellschaftliche Verhältnisse als Machtverhältnisse beschreiben. Diese Machtverhältnisse bestimmen die soziale Position jedes einzelnen Menschen, von der sein Wohlergehen, seine Handlungsfreiheit und seine Selbstachtung maßgeblich abhängen. Insoweit Menschen danach trachten, sich selbst zu behaupten, ist es daher ganz natürlich, daß sie nach Macht streben oder sich zumindest fremder Übermacht entziehen wollen. Alles soziale Geschehen stellt sich darum zwar nicht nur, aber doch wesentlich auch als ein fortwährender Kampf um Macht dar.

Dementsprechend ist der Begriff der Macht für alle Sozialwissenschaften von zentraler Bedeutung. Er spielt dabei sowohl für die *Erklärung* wie auch für die *Legitimation* sozialer und politischer Verhältnisse eine entscheidende Rolle. So kann man beispielsweise die Entstehung und Entwicklung des modernen Staates erklären als eine Folge der epochalen sozialen Machtverschiebungen, die seit dem Mittelalter stattgefunden haben: zunächst der Entmachtung der feudalen Grundherrn infolge des wirtschaftlichen Aufstiegs des Bürgertums und der Zentralisierung politischer Macht bei den Landesfürsten, dann der Ablösung des landesfürstlichen Absolutismus durch die politische Emanzipation des Bürgertums, und schließlich des Kampfes der Arbeiterbewegung um gleichberechtigte politische Teilhabe und um Schutz vor ökonomischer Übermacht.

Analyse & Kritik 13 (1991), S. 107-133 © Westdeutscher Verlag, Opladen

Ebenso wichtig ist das Konzept der Macht für die Rechtfertigung politischer Verhältnisse: hat sich die absolute Herrschaft der Landesfürsten mit dem Argument legitimiert, sie sei notwendig, um den ungezügelten Machtkampf rivalisierender Gruppen zu bändigen und den sozialen Frieden zu sichern, so hat der bürgerliche Liberalismus demgegenüber die Legitimität politischer Macht an die Bedingung ihrer verfassungsmäßigen Beschränkung auf die Sicherstellung von Recht und Ordnung geknüpft; und eben diese Legitimität hat der Sozialismus mit Hinweis auf die Ungleichheit der wirtschaftlichen Machtverhältnisse in Frage gestellt.

Soziale Macht ist allerdings ein sehr vielschichtiges und komplexes Phänomen, und demgemäß ist auch der Begriff der Macht ein außerordentlich diffuses, weitläufiges und schwer faßbares Konzept. Die Macht hat viele Facetten. Ich möchte im folgenden versuchen, einige dieser Facetten zu beleuchten. Zu diesem Zweck werde ich zunächst einmal den allgemeinen Begriffsrahmen betrachten, in den das Machtkonzept eingebettet ist (Abschn. 2). Daran anschließend werde ich eine semantische Analyse des Machtbegriffs durchführen und einen Definitionsvorschlag unterbreiten (Abschn. 3). Da dieser Definitionsvorschlag nur auf einfache Machtbeziehungen abstellt, ist es notwendig, darauf aufbauend ein konzeptuelles Schema für die gleichsam geronnenen Konstellationen und Strukturen sozialer Macht zu bilden, die wir in in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorfinden (Abschn. 4). Um auch die spezifische Dynamik von Prozessen der Machtbildung und der Änderung von Machtverhältnissen in den Blick zu bekommen, sollen ferner die Mittel und die Quellen sozialer Macht kurz untersucht werden (Abschn. 5). Schließlich möchte ich mich abschließend mit der Frage der Legitimation von Macht beschäftigen (Abschn. 6).

2. Der begriffliche Rahmen des Machtkonzepts

Das Konzept der Macht ist eingebettet in ein Netzwerk verwandter und zusammenhängender Begriffe, die auseinanderzudividieren erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dazu gehören neben dem Begriff der Macht insbesondere die folgenden Begriffe: "Einfluß", "Kontrolle", "Gewalt", "Zwang", "Herrschaft", "Autorität". Zwischen diesen Begriffen bestehen offenbar enge Wechselbeziehungen und man kann daher von einer *Begriffsfamilie* sprechen (so Dahl 1973). In der Literatur finden sich vielfältige und teilweise widersprechende Versuche, die verschiedenen Mitglieder dieser Begriffsfamilie voneinander abzugrenzen und ihr wechselseitiges Verhältnis zu bestimmen. Ich möchte nur einige Beispiele anführen.

Max Weber definiert "Macht" ganz allgemein als die "Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen" und behandelt Herrschaft als einen Unterfall der Macht. Gewalt und Zwang sind für ihn typische Mittel der Herrschaftsausübung (Weber 1972, 28).

Demgegenüber will Hannah Arendt die Begriffe "Macht", "Stärke", "Autorität" und "Gewalt" als disjunkte, d.h. voneinander streng unterschiedene und sich wechselseitig ausschließende Begriffe verstanden wissen. Während *Macht* die Fähigkeit bedeute, "sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln", komme *Stärke* immer nur dem Einzelnen zu; sie sei eine bloß individuelle Eigenschaft, die jemanden befähige, etwas zu tun. *Autorität* stelle die Befugnis dar, von anderen Gehorsam zu verlangen, gekennzeichnet durch die "fraglose Anerkennung seitens derer, denen Gehorsam abverlangt wird". *Gewalt* schließlich sei nichts als ein Mittel zum Zweck, nämlich zu dem Zweck, andere zu unterjochen (vgl. Arendt 1970, 45 ff.).

Im Unterschied zu der ziemlich eigenwilligen, vom allgemeinen Sprachgebrauch stark abweichenden Terminologie Arendts setzt Robert A. Dahl die Begriffe "Einfluß", "Macht", "Zwang" und "Autorität" in ein hierarchisches Verhältnis. *Einfluß*, verstanden als die Fähigkeit, andere zu einem gewünschten Handeln zu veranlassen, bildet darin den allgemeinsten Oberbegriff, dem die anderen untergeordnet sind. Während *Macht* einen Sonderfall von Einfluß darstelle, nämlich Einfluß durch Androhung schwerer Verluste bei Unterlassen des gewünschten Handelns, seien *Zwang* und *Autorität* wiederum als verschiedene Unterarten von Macht zu verstehen: Zwang liege vor, wenn die Ausübung von Macht als unrechtmäßig empfunden werde und den Machtunterworfenen nur Alternativen mit schweren Versagungen lasse, Autorität, wenn die Machtausübung als rechtmäßig gelte und auch für die Unterworfenen von Nutzen sei (vgl. Dahl 1973, 62 ff.).

Eine ähnliche Begriffshierarchie findet sich bei Dennis H. Wrong, dessen Machtbegriff sich allerdings von dem Dahls unterscheidet. Sein Begriffsschema läßt sich graphisch wie folgt darstellen (vgl. Wrong 1988, 21 ff.):

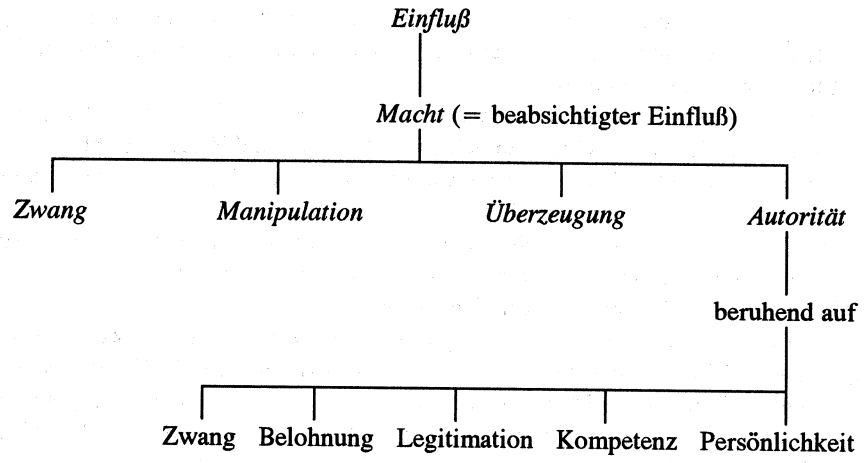

Anders als Dahl und Wrong unterscheidet John Kenneth Galbraith zwei verschiedene Ebenen von Begriffen der Machtanalyse, nämlich einerseits drei *Formen* der Macht und andererseits drei *Quellen* der Macht, die jeweils in einem komplexen Zusammenhang stehen. Was die Formen der Macht betrifft, so macht Galbraith die folgenden namhaft: *Repressive Macht* (Machtausübung durch Zwang), *kompensatorische Macht* (Machtausübung durch Belohnung) und *konditionierte Macht* (Machtausübung durch Gewohnheitsbildung). Diese Machtformen beruhen ihrerseits auf der Verfügung über bestimmte Ressourcen oder Quellen, die Machtausübung überhaupt erst ermöglichen. Als solche Quellen kommen nach Galbraith in Betracht: *Persönlichkeit, Besitz und Eigentum* und *Organisation* (vgl. Galbraith 1987, 14 ff.).

Die angeführten Beispiele zeigen, daß über die Einordnung des Machtkonzepts in ein allgemeineres Begriffsschema erhebliche Meinungsunterschiede bestehen. Es herrscht ein ziemliches Durcheinander. Die meisten Klassifikationsversuche leiden daran, daß sie unterschiedliche Dimensionen des Machtphänomens vermischen. Eine solche Vermischung liegt beispielsweise vor, wenn man, wie etwa Dahl und Wrong, Zwang und Autorität auf die gleiche Ebene stellt, als handle es sich dabei bloß um verschiedene Erscheinungsformen ein und desselben Phänomens. Galbraith hat immerhin die Notwendigkeit erkannt, verschiedene begriffliche Ebenen der Machtanalyse zu unterscheiden. Doch auch seine Klassifikation ist unzureichend, weil sie erstens zu vieles ausläßt (so z.B. Autorität, Legitimation, Wissen, Ideologie) und zweitens ebenfalls heterogene Dinge in einen Topf wirft (beispielsweise Zwang und Gewohnheitsbildung).

Angesichts dieses Befundes möchte ich einen differenzierteres Klassifikationsschema vorschlagen, das von den betrachteten Klassifikationen abweicht, obwohl es teilweise auf ihnen aufbaut. Dieser Vorschlag geht dahin, daß es zunächst einmal notwendig ist, *vier verschiedene kategoriale Ebenen* des Machtvokabulars zu unterscheiden. Diese vier Ebenen sind die folgenden:

1. Die Ebene *allgemeiner Begriffe*, die sich auf Beziehungen zwischenmenschlicher Einflußnahme beziehen, das sind vor allem die Begriffe der Macht, des Einflusses und der Kontrolle;
2. die Ebene der grundlegenden *Formen oder Arten* der Macht, von denen ich zwei unterscheiden möchte, nämlich Eingriffsmacht und Befehlsmacht;
3. die Ebene der *Mittel oder Instrumente* der Macht, z.B. Zwang, Überredung, Manipulation etc.; und schließlich
4. die Ebene der *Quellen oder Ressourcen* der Macht, also jener Dinge, die man braucht, um über entsprechende Mittel der Machtausübung zu verfügen, z.B. Vermögen, Stärke, Wissen, Charisma usw.

Was die erste Ebene betrifft, so verfügen wir über eine Reihe von *allgemeinen Begriffen*, welcher wir uns bedienen, um verschiedene Formen der Einflußnahme von Menschen auf andere Menschen zu beschreiben. Zu diesen Begriffen gehören insbesondere die Begriffe des Einflusses, der Macht und der Kontrolle. Sie haben eine ähnliche Funktion und einen sich offenbar weitgehend überschneidenden

Bedeutungsgehalt. Dennoch sind sie nicht völlig bedeutungsgleich. So weisen die Begriffe der *Macht* und des *Einflusses* zwar große Gemeinsamkeiten auf, aber es bestehen zwischen ihnen doch gewisse Unterschiede: Einerseits ist es sicherlich angemessen zu sagen, jemand übe auf eine andere Person Einfluß aus, wenn er sie zu einem bestimmten Verhalten veranlaßt, indem er sie berät oder von der Richtigkeit dieses Verhaltens überzeugt, und zwar mit Argumenten, die er selbst für zutreffend hält; es wäre aber problematisch, in solchen Fällen von Machtausübung zu sprechen, weil die Handlungsfreiheit des Adressaten durch die Beratung oder Überzeugung in keiner Weise eingeschränkt wird. Andererseits übt jemand, der einem anderen unmittelbare Gewalt antut, z.B. ihn seiner Bewegungsfreiheit beraubt, über diesen zweifellos Macht aus, nicht aber Einfluß.

Wenn wir uns an diesen Sprachgebrauch halten, so folgt, daß die Begriffe von Macht und Einfluß sich zwar wechselseitig überschneiden, daß aber keiner von ihnen im anderen vollständig enthalten ist. Nehmen wir den Begriff der *Kontrolle* als den allgemeinsten Begriff, der beide umfaßt, so ergibt sich das folgende Bild:

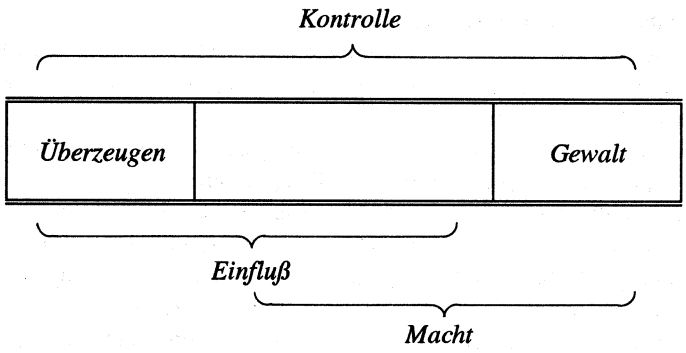

Auf einer zweiten Ebene erscheint es notwendig, zwei grundlegende *Formen* oder *Arten der Macht* zu unterscheiden: eine, die in die Handlungsmöglichkeiten von Personen unmittelbar eingreift, z.B. durch Gewaltanwendung, Zwang, Behinderung, Manipulation usw., und eine andere, die durch Befehle, Anordnungen oder Vorschriften ausgeübt wird. Während ich die erste Art als *Eingriffsmacht* bezeichnen möchte, liegt es nahe, die zweite *Befehlsmacht* oder *Herrschaft* zu nennen.

Beide Formen der Macht können entweder legitimiert oder nicht legitimiert sein. Macht ist in einem faktischen (nicht unbedingt normativen) Sinne legitimiert, wenn sie entweder auf weithin anerkannten oder sonst als gültig betrachteten sozialen Regeln beruht oder aber direkt als legitim anerkannt wird, andernfalls ist sie nicht legitimiert. Ein typischer Fall legitimierter Eingriffsmacht besteht etwa darin, ungebetene Besucher am Betreten meines Grundstücks zu hindern, indem ich einen Zaun darum ziehe. Im Falle legitimierter Befehlsmacht kann man von *autorisierter Herrschaft* oder von *Autorität* zu sprechen. Es ist

demnach nicht angemessen, Autorität einfach als legitime Macht zu definieren, wie das häufig geschieht. Denn sie ist nicht einfach ein Unterfall von Macht schlechthin, sondern nur einer Art von Macht, von Befehlsmacht. Autorisierte Herrschaft ist legitimierte Befehlsmacht, die allerdings nur dann effektiv sein wird, wenn sie mit entsprechender Eingriffsmacht verbunden ist.

Auf der dritten Ebene geht es um die *Mittel* oder *Instrumente der Macht*. Das sind die Mittel, durch die Macht ausgeübt wird und deren Verfügbarkeit den Besitz von Macht verschafft, sei es Eingriffs- oder Befehlsmacht. Solche Mittel sind im wesentlichen die folgenden:

- die Anwendung von Gewalt oder Zwang, die darauf abzielt, die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen unmittelbar zu beschränken;
- die Androhung von Gewalt oder anderen unerwünschten Folgen im Falle eines bestimmten Verhaltens des Adressaten;
- der Entzug von Handlungsressourcen, z.B. durch Wegnahme von Mitteln, die bestimmte Handlungsmöglichkeiten eröffnen;
- die Vergabe von Belohnungen als Anreiz für ein bestimmtes (aus der Sicht des Machthabers erwünschtes) Verhalten;
- Manipulation, also die Weitergabe wissentlich falscher oder unvollständiger Informationen zu dem Zweck, das Verhalten des Adressaten in eine bestimmte Richtung zu lenken; sowie
- Legitimation, d.i. die Mobilisierung von Zustimmung zur Ausübung von Macht durch Berufung auf verbreitete Glaubenshaltungen.

Diese Mittel schließen einander nicht aus, sondern sie ergänzen und verstärken sich. Zwangsdrohungen werden nur dann ihre Wirkung nicht verfehlen, wenn ihre Ernsthaftigkeit zumindest gelegentlich durch die Anwendung von Zwang unter Beweis gestellt wird. Wenn ihre Befolgung überdies mit entsprechenden Gratifikationen verbunden ist, wird das ihre Wirksamkeit beträchtlich erhöhen. Das gilt erst recht, wenn dazu noch das Bewußtsein kommt, daß sie durch gute Gründe legitimiert sind. Und auch wenn es zuzutreffen scheint, daß Legitimität allein noch keine Macht begründet, sofern sie nicht auch gewisse Zwangsmittel zur Verfügung hat, so gilt doch auch umgekehrt, daß eine Macht ohne das Bewußtsein ihrer Legitimität sich nicht auf Dauer behaupten kann. Über je mehr Mittel jemand verfügt, um auf das Verhalten anderer Einfluß zu nehmen, desto größer ist seine Macht.

Die vierte Ebene steht mit der dritten in engem Zusammenhang: sie betrifft die *Ressourcen* oder *Quellen*, aus deren Verfügbarkeit soziale Macht letztlich resultiert, weil sie denen, die darüber verfügen, die Möglichkeit verschaffen, Machtmittel einzusetzen. Wer über solche Ressourcen in hohem Maße gebietet, besitzt auch entsprechende Mittel, um Macht auszuüben. Mit Rücksicht auf die oben genannten Machtmittel sind insbesondere die folgenden Machtressourcen zu nennen:

- das Gewalt- und Zwangspotential der beteiligten Akteure, wie etwa ihre Körperkraft oder ihre militärische Stärke;

- die Verfügung über wirtschaftliche Güter, z.B. über Grund und Boden, Tauschobjekte, Geld u.dgl.;
- soziale Kooperation im Sinne des freiwilligen Zusammenwirkens mehrerer Menschen zur Erreichung eines gemeinsam verfolgten Zieles;
- soziale Organisation, verstanden als ein durch hierarchische Weisungsverhältnisse geregeltes Zusammenwirken von Menschen, etwa in Form bürokratischer Organisationen;
- die Aktualisierung gültiger sozialer Regeln, insbesondere rechtlicher Normen, die die Rechtspositionen der Beteiligten definieren;
- Wissen und Information, d.h. die Kenntnis von handlungsrelevanten Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten des Natur- und Sozialgeschehens ("Wissen ist Macht");
- Ideologien und Glaubenshaltungen als Grundlagen der Legitimation und Kritik von Machtpositionen; und nicht zuletzt
- das Charisma von Personen, d.i. die besondere Wertschätzung, die manche Menschen wegen der ihnen zugeschriebenen außergewöhnlichen Eigenschaften genießen und aufgrund der ihnen zugestanden wird, bestimmte Vorrechte für sich in Anspruch zu nehmen, z.B. die Ausübung von Befehlsmacht.

Wenn man annimmt, daß die Menschen von den Machtressourcen, die ihnen zu Gebote stehen, im allgemeinen auch Gebrauch machen, um ihre Interessen in sozialen Beziehungen durchzusetzen, so hängt die Verteilung sozialer Macht im wesentlichen von der Verteilung dieser Ressourcen ab. Das ist trivial. Weniger trivial ist das umgekehrte Verhältnis, also die Abhängigkeit der Ressourcenverteilung von der bestehenden Machtverteilung. Hier bestehen zwei gegenläufige Tendenzen, aus deren Wechselspiel sich die Stabilität und Dynamik von Machtverhältnissen ergibt.

Auf der einen Seite ist die Verteilung einiger wichtiger sozialer Machtressourcen, etwa von Besitz und Eigentum, von Rechtspositionen, von Organisationsmacht und autorisierter Herrschaft, zu einem wesentlichen Teil selbst das Ergebnis vergangener sozialer Machtkämpfe, die sich vermittels sozialer Traditionen oder rechtlicher Normierungen gleichsam zu einer institutionalisierten Struktur verfestigt haben. Insoweit dies zutrifft, wirkt die faktische soziale Machtverteilung auf die Allokation von Machtressourcen positiv zurück. Beide bilden einen Regelkreis eines sich wechselseitig unterstützenden und verstärkenden Gleichgewichts, aus dem die *Stabilität* sozialer Machtverhältnisse resultiert.

Auf der anderen Seite sind nicht alle Machtressourcen vollständig durch die faktische Machtverteilung bestimmt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sozialer Gruppen hängt nicht nur von der Besitzverteilung, sondern auch von ihren Glaubenseinstellungen und ihrer Arbeitsethik ab, unterdrückte Gruppen können durch kollektiven Zusammenschluß an Macht gewinnen, Ideologien wandeln sich und die bestehenden Autoritäten können ihre Legitimität verlieren. Infolge solcher Vorgänge kann sich die Verteilung der Machtressourcen und in ihrem Gefolge die faktische soziale Machtverteilung auch gegen das Beharrungsvermö-

gen institutionalisierter Machtstrukturen ändern. Daraus folgt die kaum berechenbare *Dynamik* sozialer Macht. Über beide Aspekte des Phänomens wird in dieser Arbeit noch ausführlicher zu sprechen sein. Doch zuvor ist es notwendig, den Begriff der Macht einer eingehenderen Analyse zu unterziehen.

3. Der Begriff der Macht

Wenn wir den Begriff der Macht ganz allgemein betrachten, so ist zunächst festzustellen, daß wir diesen Begriff im wesentlichen in zweierlei Sinne, einem allgemeineren und einem spezielleren, gebrauchen: nämlich einerseits im Sinne der *Fähigkeit, etwas zu tun* (Macht zu etwas), und andererseits im Sinne der *Fähigkeit, Kontrolle über etwas auszuüben* (Macht über etwas). Eine Definition von Macht, die offensichtlich auf die erste bzw. allgemeinere dieser beiden Verwendungsweisen abstellt, findet sich z.B. bei Thomas Hobbes: "Die *Macht eines Menschen* besteht, allgemein genommen, in seinen gegenwärtigen Mitteln zur Erlangung eines zukünftigen anscheinenden Guts." (Hobbes 1976, 66) Eine ähnliche Definition hat Bertrand Russell (1973, 29) vorgeschlagen: "Macht kann als das Hervorbringen beabsichtiger Wirkungen definiert werden."

Diese Definitionen mögen für manche Zwecke brauchbar sein, sie sind aber sicherlich zu weit, um die spezifischen Merkmale *sozialer Macht* zu erfassen. Soziale Macht ist Macht *über* etwas, und zwar Macht *von Menschen über Menschen*. Diese Bedeutung bringt z.B. die Definition von Voltaire paradigmatisch zum Ausdruck: "Macht besteht darin, andere zu veranlassen, so zu handeln, wie es mir beliebt." (Zitat nach Arendt 1970, 37) Ganz in diesem Sinne, jedoch präziser, die berühmte Definition von Max Weber: "Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht." (Weber 1972, 28)

Bevor wir uns in die semantischen Untiefen des Machtbegriffs begeben, ist noch eine weitere Unterscheidung einzuführen, die helfen kann, manche Konfusionen zu vermeiden. Das ist die Unterscheidung zwischen der *Ausübung* und dem *Haben von Macht*, zwischen ihrem Gebrauch und ihrem Besitz: Besteht die Ausübung von Macht im aktuellen Gebrauch von Machtmitteln, um auf andere Menschen einzuwirken, so bedeutet der Besitz von Macht die Fähigkeit, auf andere Einfluß zu nehmen. Daß zwischen diesen beiden Aspekten ein enger Zusammenhang besteht, liegt auf der Hand.

Macht zu besitzen ist erstens eine *dispositionelle Eigenschaft*, nämlich die Fähigkeit, gegebenenfalls Macht ausüben, d.h. von Machtmitteln Gebrauch machen zu können; sie braucht aber nicht unbedingt im aktuellen Gebrauch dieser Machtmittel zu bestehen. Diese Fähigkeit muß zweitens nicht notwendig durch das tatsächliche Vermögen der betreffenden Personen gedeckt sein, sondern sie kann auch auf bloßer *Zuschreibung*, d.h. auf den Erwartungen anderer Personen, beruhen. Natürlich geschieht die Zuschreibung gewöhnlich nicht ohne Grund,

sondern sie pflegt sich auf einschlägige Erfahrungen zu stützen: Meist wird Personen ein bestimmtes Maß an Macht erst zugeschrieben, nachdem sie ihre Fähigkeit, von entsprechenden Mitteln Gebrauch zu machen, bereits unter Beweis gestellt haben, und überdies wird diese Fähigkeit in Situationen des Machtkonflikts immer wieder auf die Probe gestellt. Dennoch bleibt die Möglichkeit, daß die Macht, die Personen zugeschrieben wird, mit deren tatsächlichem Durchsetzungsvermögen nicht übereinstimmt.

Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, die Kategorie des Besitzes von Macht ihrerseits in zwei Arten einzuteilen: in *aktuelle* und *potentielle* Macht. Während aktuelle Macht die zugeschriebene, nicht unbedingt auch wirklich vorhandene Fähigkeit einer Person oder Gruppe darstellt, bestimmte Machtmittel einzusetzen, um ihrem Willen Geltung zu verschaffen, bedeutet potentielle Macht die tatsächliche, nicht aber notwendig wahrgenommene Möglichkeit von Personen oder Gruppen, Machtressourcen zu mobilisieren. Aktuelle und potentielle Macht können sich decken oder auch auseinanderklaffen. Wenn letzteres der Fall ist, gibt es wiederum zwei Möglichkeiten: die potentielle Macht kann entweder geringer oder größer sein als die aktuelle.

Ausgehend von diesen vorbereitenden Differenzierungen möchte ich nun den Versuch unternehmen, im Wege einer kritischen Erörterung verschiedener Machtdefinitionen zu einem einigermaßen brauchbaren Konzept von Macht zu gelangen. Als Ausgangspunkt kann dabei Dahls allgemeine Charakterisierung dienen, daß sich der Machtbegriff auf "Untermengen von Beziehungen zwischen sozialen Einheiten von solcher Art bezieht, daß die Verhaltensweisen einer oder mehrerer Einheiten (der responsiven Einheiten, R) in manchen Umständen vom Verhalten anderer Einheiten (der kontrollierenden Einheiten, C) abhängen" (Dahl 1986, 40). Diese Charakterisierung will keine Definition von Macht sein, sondern sie steckt bloß den Rahmen für eine solche Definition ab. Um zu einer Definition zu gelangen, müssen wir nach den spezifischen Merkmalen der von Dahl genannten Beziehung fragen.

Betrachten wir für den Anfang die Definitionsvorschläge von Harold Lasswell und Abraham Kaplan und von Dahl selbst. Nach Lasswell und Kaplan (1965, 76) ist Macht "ein besonderer Fall der Ausübung von Einfluß: sie ist der Vorgang, auf die Handlungsweisen anderer vermittels (tatsächlicher oder angedrohter) schwerer Beeinträchtigungen im Falle ihrer Nichtkonformität mit den gewünschten Handlungsweisen einzuwirken." Ähnlich bestimmt Dahl (1973) Macht als einen Sonderfall von Einfluß: Zuerst definiert er *Einfluß* als "eine Relation zwischen Akteuren, bei der der eine Akteur andere Akteure veranlaßt, auf eine Weise zu handeln, wie sie andernfalls nicht handelten" (36), um daran die Behauptung anzuknüpfen, *Macht* liege immer dann vor, wenn es im Falle der Nichtbefolgung des gewünschten Verhaltens zu schweren Verlusten komme (vgl. 63).

Diese Definitionsvorschläge werfen mehrere Probleme auf: Erstens sind sie zu *eng*, weil sie Macht nur dann als vorhanden betrachten, wenn sie mit den Mitteln von Gewalt und Zwang ausgeübt wird. Dieses Problem ist leicht zu beheben,

indem man die Definition so erweitert, daß sie auch andere Mittel der Machtausübung umfaßt. Schwieriger ist das zweite Problem. Es betrifft die Klausel, der machthabende Akteur veranlasse die anderen, "auf eine Weise zu handeln, wie sie andernfalls nicht handelten". Diese Klausel setzt voraus, daß Macht nur dann vorliegt, wenn der machthabende Akteur die Machtunterworfenen veranlaßt, *entgegen* ihren ursprünglichen Intentionen zu handeln. Dagegen ist von mehreren Autoren, unter anderem von den Politologen Peter Bachrach und Morton S. Baratz, der Einwand erhoben worden, ein derartiges Machtkonzept lasse es nicht zu, etablierte Machtverhältnisse, in die sich die Unterworfenen sozusagen widerstandslos fügen, beim Namen zu nennen, und es müsse darum in der empirischen Forschung dazu führen, solche Machtverhältnisse zu verschleiern und zu beschönigen.

Bachrach und Baratz (1977, 43 ff.) haben Dahl daher entgegengehalten, sein Machtkonzept enthülle nur *ein* Gesicht der Macht. Es gelte aber, auch das *zweite*, nicht minder wichtige Gesicht zu erkennen: dieses bestehe darin, daß manche Handlungsoptionen, die für einige der beteiligten Akteure von Vorteil wären, von diesen gar nicht erst in Betracht gezogen werden, weil ihre Realisierung innerhalb der herrschenden Verhältnisse nicht zur Debatte steht oder sowieso als aussichtslos erscheint. Solche Handlungsoptionen werden von Bachrach und Baratz als *Nicht-Entscheidungen* ("non-decisions") bezeichnet. Ich glaube, dieser Einwand besteht zurecht, aber ich denke, man kann den relevanten Punkt einfacher darstellen.

Nehmen wir ein simples Beispiel: Angenommen, Sie sind ein fanatischer Nichtraucher und um jeden Preis gewillt zu verhindern, daß irgendjemand in Ihrer Gegenwart raucht. Nehmen wir an, Sie tragen zu diesem Zweck ständig eine Pistole mit sich herum, um jeden zu bedrohen, der sich anschickt, sich in Ihrer Nähe eine Zigarette zu genehmigen. Auf diese Weise ausgerüstet, gehen Sie zu einem Meeting. Doch wie es der Zufall will, ist keiner dort, der die Absicht erkennen läßt zu rauchen. Haben Sie Macht über die anderen oder nicht? Sicherlich trifft es zu, daß Sie in dem geschilderten Fall keine Macht *ausüben*. Sie haben gar keine Veranlassung dazu. Aber ich denke schon, daß es Sinn macht zu sagen, daß Sie (zumindest potentielle) Macht über die anderen besitzen. Denn tatsächlich schränken Sie den Handlungsspielraum Ihrer Kollegen ganz beträchtlich ein, auch wenn diesen das vielleicht nicht bewußt ist. Das würde sich sofort zeigen, wenn nur einer von ihnen auf die Idee käme, sich eine Zigarette anzustecken.

Die Dahl'sche Definition trägt solchen Fällen in der Tat nicht Rechnung. Man kann diesen Mangel dadurch beheben, daß man sie durch eine kontrafaktische Bedingung ergänzt, derzufolge jemand auch dann Macht über andere hat, wenn er sie im Falle, daß sie bestimmte Handlungsweisen in Erwägung ziehen *würden*, veranlassen *könnte*, davon Abstand zu nehmen. Eine derart modifizierte Definition könnte etwa folgendermaßen lauten: Macht ist eine Beziehung zwischen mehreren Akteuren, bei der der eine Akteur (der Machthaber) willens und fähig

ist, die anderen Akteure (die Machtunterworfenen) zu veranlassen, auf eine andere Weise zu handeln wie sie sonst handelten oder wie sie möglicherweise handeln würden, wenn sie bestimmte Handlungsweisen in Erwägung ziehen würden.

Das klingt ziemlich kompliziert. Dasselbe läßt sich jedoch auf wesentlich einfachere und elegantere Weise mit den Worten Max Webers ausdrücken: "Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen", wobei statt "Chance" vielleicht besser "Fähigkeit" zu sagen wäre und die drastische Wendung "gegen Widerstreben" durch die Formulierung "gegen andersgerichtete Handlungsabsichten" zu ersetzen wäre.

Doch auch diese Definition mag zu Bedenken Anlaß geben. In ihr ist zwar das Moment der Intentionalität auf Seiten der *Machtadressaten* hinreichend abgeschwächt, um den oben erörterten Einwänden gegen die Definition Dahls zu entgehen, aber sie hält daran fest, daß Macht auf die Durchsetzung des "eigenen Willens" gerichtet ist und damit jedenfalls eine entsprechende Intentionalität auf Seiten des *Machthabers* voraussetzt.

Steven Lukes (1974, 21 ff.) hat dagegen ins Treffen geführt, jemand könne Macht besitzen auch *ohne* die Absicht, das Handeln anderer in eine bestimmte Richtung zu lenken. Ein Akteur habe Macht auch dann, wenn andere ihm bestimmte Interessen oder Absichten zuschreiben und, sozusagen in vorauseilendem Gehorsam, seinen vermeintlichen Wünschen entsprechend handeln. Lukes führt als Beispiel den von Matthew Crenson dargestellten Fall von Gary, Indiana, an, wo viel länger als in anderen vergleichbaren Städten nicht gegen die erhebliche Verschmutzung der Luft durch die Schadstoffemissionen einer großen Stahlfabrik von U.S. Steel eingeschritten wurde, weil die meisten Einwohner von dieser Fabrik ökonomisch abhängig waren. Obwohl U.S. Steel gegen eine Beschränkung der Schadstoffemissionen nicht öffentlich aufgetreten sei, habe schon die bloße Vermutung der Einwohner Garys, eine solche Beschränkung verstoße gegen das Interesse der Fabrik, genügt, um die Leute davon abzuhalten, gegen die Luftverschmutzung Protest zu erheben (vgl. Lukes 1974, 42 ff.).

Das Beispiel zeigt, daß es für das Vorhandensein von Macht nicht unbedingt auf die beobachtbaren oder tatsächlichen Intentionen der Beteiligten ankommt. In vielen Fällen reicht es schon, daß Personen einem Akteur, den sie für mächtig halten, bestimmte *Interessen* unterstellen, um sie zu einem entsprechenden Verhalten zu veranlassen. Diese Überlegung mag es nahelegen zu meinen, eine Bezugnahme auf die Intentionen oder Wünsche der Beteiligten sei für eine Definition von Macht überhaupt verzichtbar. Das ist z.B. die Auffassung von Felix Oppenheim (1981, 43 ff.) und von Thomas Wartenberg (1988). Letzterer hat etwa die folgende Definition vorgeschlagen: "Ein Akteur A hat Macht über einen anderen Akteur B genau dann, wenn A die Handlungsumstände von B in erheblicher Weise kontrolliert." (Wartenberg 1988, 10)

Diese Definition leidet allerdings an dem gravierenden Mangel, daß der darin zentrale Begriff des "Kontrollierens" völlig ungeklärt bleibt. Sofern Wartenberg unter diesem Begriff irgendeine Form des aktuellen Eingriffs in die Handlungsmöglichkeiten von Akteuren versteht, so käme noch ein weiterer Mangel hinzu: der, daß der Besitz von Macht mit deren Ausübung zusammenfiele. Doch wie auch immer, ein Vorschlag, Macht ohne Bezugnahme auf die Intentionen der beteiligten Akteure zu definieren, könnte folgendermaßen lauten: Ein Akteur A hat (aktuelle oder potentielle) Macht über einen anderen Akteur B genau dann, wenn A die (zugeschriebene oder tatsächliche) Fähigkeit besitzt, auf die Handlungsumstände von B durch bestimmte Mittel auf eine Weise einzuwirken, die B's Handlungsmöglichkeiten erheblich berührt.

Eine solche Definition hätte jedoch mehrere kaum annehmbare Konsequenzen. Erstens würde man alle *nichtintendierten Folgen* des - tatsächlichen oder als möglich unterstellten - Handelns von Menschen, durch die andere in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, als Anwendungsfälle von Macht bezeichnen müssen. Wenn ich z.B. ohne schlimme Absicht mit dem Finger schnipsle und dieses Schnipseln löst - entsprechend den unerforschlichen Gesetzen der Chaostheorie - irgendwo einen Wirbelsturm aus, der viele Häuser zerstört, so wäre mein Fingerschnipseln als ein Fall von Machtausübung über die betroffenen Menschen zu betrachten. Das ist Unsinn.

Schlimmer noch wäre eine zweite Konsequenz: Sie besteht darin, daß man jede potentielle Fähigkeit eines Akteurs, auf die Handlungsumstände anderer einzuwirken, als Macht bezeichnen müßte, auch wenn es weder in der Absicht noch im Interesse des betreffenden Akteurs liegt, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen. Jeder von uns hat z.B. die potentielle Fähigkeit, sich mit einer Pistole zu bewaffnen und damit alle diejenigen, die sich anschicken, in seiner Gegenwart zu rauchen, davon abzubringen. Ich nehme aber an, daß niemand von uns die Absicht oder das Interesse hat, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen. Ist es nun sinnvoll, zu sagen, jeder von uns besitze über alle anderen die Macht, sie am Rauchen zu hindern? Ich glaube nicht. Eine solche Sprachregelung wäre äußerst unzweckmäßig, weil sie zu einer totalen Inflationierung des Redens von Macht führen würde.

Das oben referierte Argument von Lukes sollte uns daher nicht veranlassen, die Bezugnahme auf die Intentionen der machthabenden Akteure aus dem Machtbegriff vollständig zu streichen. An diesem Argument ist aber sicherlich soviel richtig, daß der Besitz von Macht nicht unbedingt an einen deklarierten oder artikulierten Willen des Machthabers gebunden ist, sondern daß es schon genügt, wenn die Machtunterworfenen Grund haben, ihm bestimmte Absichten zu unterstellen bzw. zuzuschreiben. Ein guter Grund, einem Akteur bestimmte Absichten zuzuschreiben, ist die Annahme, daß er die üblichen Interessen verfolgt, die Akteure in seiner Lage in der Regel verfolgen, und diese Interessen liegen in vielen Fällen ohnehin auf der Hand. Aber natürlich kann man dabei - wie auch sonst - einem Irrtum erliegen.

Auf der Grundlage aller dieser Überlegungen scheint es mir angemessen, den Begriff der Macht in folgender Weise zu bestimmen: *Ein Akteur A hat (aktuelle oder potentielle) Macht über einen Akteur B genau dann, wenn A die (zugeschriebene oder tatsächliche) Fähigkeit besitzt, zum Zwecke der Realisierung seiner - tatsächlichen oder ihm unterstellten - Absichten auf die Handlungsumstände von B durch bestimmte Mittel auf eine Weise einzuwirken, die B's Handlungsmöglichkeiten erheblich berührt.*

Man kann ungefähr dasselbe auch wesentlich knapper ausdrücken, wenn man an die Webersche Machtdefinition anknüpft und sie etwas modifiziert. Dementsprechend könnte man dann sagen: *Macht besteht in der Fähigkeit einer Person, ihren - tatsächlichen oder unterstellten - Willen auch gegen entgegenstehende Interessen anderer durchzusetzen.*

4. Konstellationen und Strukturen der Macht

Im Rahmen der bisherigen begrifflichen Erörterungen wurde Macht bloß als eine einfache zweistellige Relation zwischen einzelnen Akteuren dargestellt. Diese Relation sollte die Eigenschaften von Machtbeziehungen in ihrer einfachsten Form herausstellen, aber natürlich reicht sie allein nicht aus, um die Realität sozialer Machtverhältnisse angemessen zu beschreiben. Hier haben wir es mit einem überaus komplexen Netzwerk vielfältiger und sich ständig ändernder Machtrelationen nicht nur zwischen Individuen, sondern auch zwischen Individuen und sozialen Kollektiven sowie zwischen kollektiven Akteuren untereinander zu tun. Um der Komplexität dieser Verhältnisse Rechnung zu tragen, ist es daher notwendig, sowohl das dynamische Moment von Machtbeziehungen herauszuarbeiten als auch deren Zusammenspiel zu untersuchen.

Soziale Machtrelationen unterscheiden sich einerseits nach ihrem *Ausmaß* und andererseits nach ihrer *Dauer*. Die Macht, die jemand über andere besitzt, kann groß oder gering sein, und sie kann flüchtig oder dauerhaft sein. Es gilt daher, Machtbeziehungen in zwei Richtungen hin näher zu spezifizieren: 1. im Hinblick auf den Grad oder das Ausmaß der Macht, die Menschen übereinander ausüben, und 2. im Hinblick auf die zeitliche Dauer, innerhalb welcher Machtrelationen bestehen.

Was erstens das *Ausmaß der Macht* betrifft, so kann dieses nach verschiedenen Dimensionen variieren. Nach Dahl (1986, 41 ff.) sind im wesentlichen die folgenden Dimensionen in Betracht zu ziehen: die *Zahl der Akteure*, über die jemand Macht besitzt (die Domäne der Macht); die *Zahl und Art der Angelegenheiten*, hinsichtlich welcher eine Person Macht über andere besitzt (der Bereich der Macht); *Art und Umfang der Einwirkungsmöglichkeiten* auf andere (die Stärke der Macht); und die *Aufwendungen oder Opportunitätsverluste*, die dem machthabenden Akteur durch die Ausübung von Macht entstehen (die Kosten der Macht). Man kann demnach im allgemeinen sagen, daß ein Akteur umso mehr

Macht besitzt, je größer die Zahl der Akteure ist, über die er Macht hat, je zahlreicher und wichtiger die Angelegenheiten sind, hinsichtlich welcher er seinen Willen durchsetzen kann, je mehr Mittel er hat, um auf andere einzuwirken, und je geringer seine Aufwendungen sind, die ihm entstehen, wenn er von diesen Mitteln Gebrauch macht.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß Machtbeziehungen in der sozialen Realität niemals einseitige, sondern stets *reziproke Beziehungen* sind, und zwar unabhängig davon, ob die Beteiligten gleiche oder ungleiche Machtpositionen innehaben. Dieser Befund ist ohne weiteres damit vereinbar, daß soziale Macht in ihrer elementaren begrifflichen Gestalt, die wir im vorigen Abschnitt untersucht haben, als eine asymmetrische Relation, als eine einseitige Einflußbeziehung eines Akteurs auf andere Akteure definiert ist. Denn es darf nicht übersehen werden, daß reale Machtbeziehungen immer zusammengesetzte Beziehungen sind, in denen die beteiligten Akteure wechselseitig - wenn auch möglicherweise in verschiedenem Maße und mit ungleichem Erfolg - aufeinander einwirken und ihr Verhalten gegenseitig abstimmen. Wo überall Menschen in Gruppen zusammenleben, bilden ihre Beziehungen mehr oder minder komplexe Geflechte reziproker Machtbeziehungen, die jeweils aus einer Vielzahl elementarer Machtbeziehungen zusammengesetzt sind. Derartige Beziehungsgeflechte möchte ich als *Machtkonstellationen* bezeichnen.

Machtkonstellationen können eine einigermaßen *gleichmäßige* oder ausgewogene Verteilung der Macht aufweisen, die Machtpositionen können aber auch mehr oder minder *ungleich* verteilt sein. Die Machtverteilung wird in der Regel einigermaßen ausgewogen sein, wenn die beteiligten Akteure über ungefähr gleiche Ressourcen verfügen, um zur Durchsetzung ihrer Interessen auf andere Einfluß zu nehmen und sich gegen deren Machtansprüche zur Wehr zu setzen. Dies setzt nicht notwendig eine Gleichverteilung aller Ressourcen voraus. Eine gleiche Machtverteilung kann auch dadurch zustandekommen, daß ein Akteur den anderen in einer bestimmten Hinsicht überlegen ist, während diese wiederum in anderen Belangen eine stärkere Machtposition besitzen. So mag es eheliche Verhältnisse geben, in denen der Mann das Geld verdient und darum in ökonomischen Angelegenheiten das Sagen hat, aber die Frau durch die Gewährung oder den Entzug sexueller Freuden über ein ebenso wirksames Machtmittel verfügt. Auf diese Weise ist es möglich, daß mehrere ungleiche Machtrelationen, die zwischen denselben Akteuren in verschiedenen Hinsichten bestehen, zusammen doch zu einer im großen und ganzen ausgeglichenen Machtkonstellation führen. Aber natürlich muß das nicht so sein. Viele Machtkonstellationen sind extrem ungleich, und dies gewöhnlich deswegen, weil es zwischen den Beteiligten in mehreren Belangen Machtungleichheiten gibt, die sich überlappen und wechselseitig verstärken.

Jede Machtkonstellation ist ein Geflecht reziproker Beziehungen, das aus dem Zusammenspiel der relativen Einflußmöglichkeiten aller beteiligten Akteure resultiert. Sie geht gewöhnlich aus einem *offenen Machtkampf* hervor, in dem

jeder der beteiligten Akteure eine für ihn möglichst vorteilhafte Machtposition zu gewinnen sucht. Jeder Akteur wird dabei seine Machtposition so weit ausdehnen, wie er fähig und geneigt ist, die sich ihm entgegenstellenden Widerstände zu überwinden. Da die Überwindung jedes solchen Widerstandes den Einsatz von Ressourcen erfordert, die auch anders verwendet werden können, wird das Verlangen nach Macht in dem Maße abnehmen, in dem ihre Kosten steigen. Weil aber auch der Widerstand gegen die Machtgelüste anderer seinerseits Kosten verursacht, muß jeder kalkulieren, bis zu welchem Grade es sich für ihn lohnt, sich den Machtansprüchen anderer zu widersetzen. So betrachtet, ist Macht ein knappes Gut, dessen Allokation den gleichen Gesetzen der marginalistischen Ökonomie gehorcht wie andere Güter auch (vgl. Goldman 1986, 181 ff.; Barry 1989, 233 ff.).

Diesen Gesetzen entsprechend ist zu erwarten, daß der Machtkampf schließlich in einen *Gleichgewichtszustand* mündet, der unter den gegebenen Bedingungen von keiner Partei mehr ohne Verluste verändert werden kann. Ist ein solcher Zustand erreicht, so wird es für alle Beteiligten vorteilhaft sein, eine Art Übereinkunft zu bilden, der zufolge jeder Akteur die relative Machtposition jedes anderen respektiert und sein Handeln danach ausrichtet. Das gilt selbst dann, wenn die Machtverteilung des erreichten Gleichgewichtszustandes erhebliche Ungleichheiten aufweisen mag. Denn da die Überlegenen zumindest unter gleichbleibenden Umständen nicht bereit sein werden, auf ihre Vorteile zu verzichten, bleibt den Unterlegenen nichts anderes übrig, als sich in ihr Schicksal zu fügen. Daß es häufig zu einer solchen Übereinkunft über relative Machtpositionen kommt, weil sie im Interesse aller beteiligten Akteure liegt, bedeutet wohlgemerkt nicht, daß soziale Machtverhältnisse das Ergebnis freiwilliger Austauschprozesse sind, wie dies von Peter M. Blau (1964) behauptet wurde. Im Gegenteil: jede derartige Übereinkunft kommt überhaupt erst innerhalb bestimmter sozialer Machtbeziehungen zustande und setzt daher die Existenz sozialer Macht bereits voraus (siehe dazu die schlagende Kritik von Blaus Austauschtheorie der Macht bei Lively 1976).

Viele der im sozialen Leben auftretenden Machtkonstellationen haben bloß episodischen Charakter, d.h. sie bestehen nur über kurze Zeit. Andere dauern über längere Zeitperioden. Manche überleben sogar die Menschen, deren wechselseitige Beziehungen sie beherrschen, und vererben sich über viele Generationen fort. Solche dauerhaften Machtkonstellationen, die sich zu einer stabilen Struktur verfestigen und gleichsam unabhängig von den beteiligten Akteuren existieren, bezeichne ich als *gesellschaftliche Machtstrukturen*.

Gesellschaftliche Machtstrukturen können, ebenso wie individuelle Machtrelationen und komplexere Machtkonstellationen, einigermaßen ausgewogen, aber auch mehr oder minder ungleich sein. Die ihnen inhärente Verteilung der Macht hängt von der Verteilung wichtiger sozialer Machtressourcen ab. Diese Verteilung ist, wie immer sie beschaffen sein mag, zu einem wesentlichen Teil bestimmt durch *institutionalisierte soziale Normen*, so vor allem durch bindende

soziale Traditionen und rechtliche Normen, die ihrerseits unter bestimmten Machtverhältnissen entstanden sind und die darum den Interessen verschiedener sozialer Gruppen im Einklang mit diesen Machtverhältnissen dienen. Indem jene Normen den Zugang zu den relevanten Machtressourcen, wie Vermögens- und Einkommensquellen, Befehls- und Zwangsbefugnissen, Bildungs- und Berufschancen, auf entsprechende Weise kanalisieren, tragen sie ganz entscheidend dazu bei, die bestehende Machtverteilung zu bekräftigen und auf Dauer zu stellen. Unter bestimmten Bedingungen, über die noch zu sprechen sein wird, können daraus dauerhafte Machtstrukturen hervorgehen. Deren Wurzel liegt in der Institutionalisierung der Verfügung über maßgebliche Machtressourcen.

Daraus erklärt sich auch, warum gerade staatlich organisierte Gesellschaften, anders als primitive, vielfach durch extrem ungleiche Machtstrukturen gekennzeichnet sind, wie wir sie in ständischen oder in Klassengesellschaften finden. Der staatliche Herrschaftsapparat mit seinen zentralisierten Rechtsetzungs- und Zwangsbefugnissen stellt den Mächtigen ein überaus taugliches Instrument zur Verfügung, ihre überlegene Machtposition durch die Regelung des Zugangs zu wesentlichen Machtressourcen zu zementieren. Denn wenn es einer organisierten Elite einmal gelingt, den Prozeß politischer Willensbildung zu dominieren, dann hat sie auch die Möglichkeit, weitere Macht zu akkumulieren, indem sie ihren Mitgliedern und Mitläufern soziale Vorrechte verschiedenster Art, so vor allem Eigentums-, Berufs- und Bildungsprivilegien, verschafft und gleichzeitig die Organisations- und Widerstandsfähigkeit anderer sozialer Gruppen mit den Mitteln staatlicher Repression schwächt. Da sich die akkumulierten Machtvorteile der Elite wechselseitig ergänzen und verstärken, mag sie schließlich über lange Zeit eine geradezu als unanfechtbar erscheinende Machtstellung gewinnen.

Die Institutionalisierung sozialer Machtbeziehungen zieht im übrigen auch das für moderne Gesellschaften typische Phänomen einer wachsenden *Entpersönlichung* oder *Anonymisierung von Machtprozessen* mit sich, auf das in letzter Zeit insbesondere Michel Foucault (1976; 1977; 1978) aufmerksam gemacht hat (siehe dazu Honneth 1986, 168 ff.). Infolge der zunehmenden Verrechtlichung und administrativen Regulierung des sozialen Lebens büßen zwischenmenschliche Beziehungen die Unmittelbarkeit persönlicher Eigenmacht immer mehr ein und werden gleichsam zu Ausführungsinstanzen fremdbestimmter sozialer Normen, die auch die 'Diskurse', also den Prozeß kommunikativer Problemlösung und Konfliktregelung, zunehmend strukturieren. Angesichts dieser Situation gewinnt man immer stärker den Eindruck, daß man zwar ständig in Machtbeziehungen involviert ist, ohne aber die Träger dieser Macht namhaft machen zu können. Es scheint sich dabei um eine Macht zu handeln, der das Machtsubjekt abhanden gekommen ist. Der Steuerbeamte, der einen Steuerbescheid ausfertigt, hat ebenso wenig das Gefühl, Macht auszuüben, wie der Unternehmer, der einen Arbeiter entläßt, oder der Professor, der eine Hausarbeit negativ beurteilt. Sie alle vollziehen ja nur die Regeln ihres Geschäfts. Das am stärksten ausgeprägte Beispiel

einer derart anonymisierten Macht begegnet uns natürlich in der Macht der Bürokratie.

Foucaults Beobachtung, daß die Machtstrukturen in der modernen Gesellschaft sich nicht nur in wachsendem Maße verfeinert und verdichtet haben, sondern gleichzeitig auch zunehmend anonymer geworden sind, trifft sicherlich zu, aber seine Behauptung, die Macht habe sich gleichsam zu einem subjektlosen Prozess verselbständigt, ist, wie einige andere seiner Thesen auch, reichlich übertrieben. (Im übrigen scheint mir, daß er diese Behauptung selber nicht ganz ernst genommen hat, denn er hat in seinen historischen Untersuchungen keineswegs gezögert, die Betreiber und Nutznießer der von ihm analysierten Machtstrukturen zu benennen). Die Anonymisierung der Macht hat nicht darin ihren Grund, daß die Macht keine Subjekte mehr hat. Die gesellschaftlichen Machtstrukturen sind vielmehr deswegen anonymer geworden, weil sich erstens im Zuge der Entwicklung des modernen Leistungsstaates die administrative Regulierung des sozialen Lebens erheblich ausgedehnt und auf eine kaum mehr überschaubare Vielzahl von Akteuren verstreut hat, und weil zweitens mit der Erosion der alten Klassenstrukturen die politische Willensbildung von einer zunehmend pluralistischer werdenden Konfiguration sozialer Kräfte getragen und beeinflußt wird. Da infolge dieser Entwicklungen die Urheber und Nutznießer sozialer Regelungen gewöhnlich nicht nur sehr zahlreich sind, sondern sich in den unübersichtlichen Verzweigungen politischer und adminstrativer Entscheidungsvorgänge auch leicht verbergen können, wird es immer schwieriger, sie ausfindig zu machen. Daraus folgt aber nicht, daß sie gar nicht mehr existieren.

5. Die Dynamik von Machtverhältnissen

Die konkrete Beschaffenheit gesellschaftlicher Machtverhältnisse hängt im wesentlichen von der Fähigkeit der beteiligten Akteure ab, von Machtmitteln Gebrauch zu machen, und diese Fähigkeit ist ihrerseits in hohem Maße durch die Verteilung der relevanten Machtressourcen bestimmt. Aus eben diesem Grunde ist es möglich, bestehende Machtverhältnisse durch die *Institutionalisierung* der Zugangschancen zu wichtigen Machtressourcen zu petrifizieren und auf lange Dauer hin aufrechtzuerhalten. Dieser Möglichkeit sind jedoch Grenzen gesetzt. Denn erstens läßt sich die Verteilung nicht aller Machtressourcen nach Belieben steuern, und zweitens unterliegt die Produktion der meisten Ressourcen jeweils spezifischen Eigengesetzlichkeiten, die über kurz oder lang mit den institutionalisierten Machtstrukturen in Konflikt geraten und sie ins Wanken bringen können.

Machtverschiebungen gibt es in kleinen Gruppen ebenso wie in großen gesellschaftlichen Aggregaten, gleichgültig, wie die Macht darin verteilt ist. So wie der gefürchtetste Raufbold die errungene Machtstellung verliert, wenn seine Kräfte versiegen oder wenn seine Gegner sich ihm mit vereinten Kräften entgegen-

stellen, bricht selbst das unangreifbarste Regime in sich zusammen, wenn es nicht nur die Mehrheit der Bevölkerung gegen sich hat, sondern auch Polizei und Militär ihm den Gehorsam verweigern. Das sind triviale Beispiele, aber sie illustrieren einen ersten wichtigen Aspekt der Dynamik von Machtbeziehungen: daß *alle Machtressourcen knappe und erschöpfliche Güter* sind, um deren Verfügung ständige Konkurrenz herrscht. Eine gegebene Machtstruktur wird daher nur so lange überdauern, wie es den beteiligten Akteuren gelingt, ihre Machtressourcen zu erneuern oder sie durch andere zu ersetzen.

Dieser Aspekt tritt vielleicht am deutlichsten im Falle der Machtbildung vermittels manifester Gewalt hervor: Obwohl bewaffnete Gewalt sicherlich ein ebenso geläufiges wie wirksames Mittel darstellt, um Machtverhältnisse zu begründen oder sie im Ernstfall zu stützen, ist sie allein kaum geeignet, diese Machtverhältnisse auf Dauer zu erhalten. Die Ausübung von Gewalt erfordert enorme Aufwendungen, bringt wenig Vorteile und sie verbraucht sich schnell. Ein durch Gewalt begründetes Machtverhältnis läßt sich nur dann erhalten, wenn seine Urheber imstande sind, neben oder anstelle der Gewalt andere Ressourcen zu mobilisieren, wie z.B. die Kollaboration eines Teils der Unterworfenen durch die Vergabe entsprechender Gratifikationen und Privilegien, die Gehorsamsbereitschaft der Mehrzahl durch ideologische Indoktrination u.dgl. Doch das ist leichter gesagt als getan. Denn solche Ressourcen sind, wenn überhaupt, stets nur in begrenztem Umfange verfügbar, und es kann sein, daß sie selbst jene Machtverhältnisse unterminieren, zu deren Aufrechterhaltung sie eingesetzt werden. Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet der von Norbert Elias beschriebene Zerfall der Reiche Karls des Großen und Ottos des Großen wegen der zentrifugalen Kräfte des europäischen Feudalwesens (vgl. Elias 1978, Bd. 2).

Ein zweiter Aspekt der Dynamik von Machtbildungsprozessen besteht darin, daß die *Ressourcen der Macht nicht eine naturgegebene und gleichbleibende Größe* darstellen, sondern sich aufgrund vielfältiger Faktoren ständig verändern. So wie der technische Fortschritt immer wieder neue Möglichkeiten der Anwendung und Abwehr physischer Gewalt hervorbringt und die ökonomischen Kräfteverhältnisse sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung von Zeit zu Zeit verschieben, so wandeln sich auch die Formen kollektiven Handelns, die Durchsetzungschancen sozialer Normen und die Einflußwirkungen religiöser oder politischer Ideen. Sofern es einigen Akteuren einer gegebenen Machtstruktur gelingt, ihre Machtressourcen zu vermehren oder neue zu erschließen, während andere auf dem Status quo verharren, hat dies eine Verschiebung des bestehenden Machtgleichgewichts zur Folge, die über kurz oder lang auch eine Veränderung der etablierten Struktur nach sich ziehen wird. Ob sich diese Veränderung durch gewaltförmige Konflikte - etwa durch revolutionären Umsturz oder kriegerische Auseinandersetzung - vollzieht oder eher auf dem sanftem Wege friedlicher Kompromißbildung, hängt einerseits von der institutionellen Verfassung des sozialen Zusammenlebens und andererseits von den Erwartungen der beteiligten Parteien ab. Je mehr Spielraum die institutionelle Ordnung für eine Neuvertei-

lung der gesellschaftlichen Machtpositionen bietet und je realistischer die beteiligten Akteure ihre potentiellen Kräfte einschätzen, umso eher wird eine einigermaßen friedliche Umgestaltung der sozialen Machtstruktur möglich sein.

Die Geschichte der Neuzeit liefert uns vielfältige Beispiele für gesellschaftliche Machtverschiebungen, die durch technisch und wirtschaftlich bedingte Umschichtungen sozialer Machtressourcen hervorgerufen wurden. So konnte das Bürgertum die Vorherrschaft des Adels brechen und selber zur herrschenden Klasse aufsteigen, weil es infolge der Ausbreitung der kapitalistischen Erwerbswirtschaft die wirtschaftliche Dominanz erlangte und sich politisch formierte, um seine gemeinsamen Interessen durchzusetzen. Demgegenüber vermochte sich die mit der Industrialisierung entstandene Arbeiterschaft aus ihrer unterdrückten Lage erst zu befreien, nachdem sie zahlenmäßig stark angewachsen war und unter dem Banner des Klassenkampfes neue Formen der kollektiven Aktion entwickelt hatte, vermittels welcher sie einerseits ihre Teilhabe an der politischen Willensbildung und andererseits eine zunehmende Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen erzwang. Mit der Transformation des bürgerlichen Staates in den demokratischen Wohlfahrtsstaat haben die politischen Parteien, die wirtschaftlichen Interessenverbände und die staatliche Bürokratie eine enorme Macht gewonnen, gegen die sich heute in immer stärkerem Maße locker organisierte Gruppen von Bürgern aufzulehnen beginnen.

So wie die Menge sozialer Machtressourcen sich verändern kann, so ist auch das *Gesamtausmaß der in einer sozialen Beziehung vorhandenen Macht* selbst variabel. Die Gesamtheit der Macht, die zwischen mehreren Akteuren besteht, kann kleiner oder größer sein, je nachdem, in welchem Maße sie voneinander abhängig und aufeinander angewiesen sind. Daraus ergibt sich ein dritter Aspekt der Dynamik von Machtverhältnissen, auf den insbesondere Talcott Parsons (1986) aufmerksam gemacht hat: Die Verteilung sozialer Macht hat, zumindest längerfristig gesehen, nicht den Charakter eines Nullsummen-Spiels. Sie weist vielmehr eher die Form eines *iterierten Gefangenen-Dilemmas* auf. Obwohl es bestimmte Arrangements sozialer Machtverteilung gibt, die gegenüber einem Zustand ungeregelten Machtgebrauchs allen Beteiligten zum Vorteil gereichen, sind solche Arrangements nur schwer herzustellen und aufrechtzuerhalten, weil es für jeden Akteur noch besser ist, einseitig davon abzuweichen, um sich zu Lasten der anderen einen Vorteil zu verschaffen.

So läge es gegenüber einem Zustand unkontrollierten Wettrüstens sicherlich im Interesse jeder Nation, sich einer wechselseitigen Rüstungsbeschränkung zu unterwerfen, sofern auch alle anderen dies tun. Eine derartige Beschränkung wird aber dennoch nur dann zustandekommen und Bestand haben, wenn und solange keine der beteiligten Nationen Grund hat zu befürchten, daß andere sich im geheimen weiter bewaffnen. Und unter der Voraussetzung, daß die wechselseitige Kontrolle nicht vollkommen lückenlos ist, mag durchaus Grund bestehen, dies zu befürchten, weil eine Nation, der es gelänge, ihr militärisches Potential einseitig zu Lasten der anderen zu vergrößern, einen entscheidenden Machtvorteil erringen

würde. Während dieses Beispiel einen Fall beschreibt, in dem die allgemein vorteilhafte Machtkonstellation in einer ungefähren *Gleichverteilung* der Macht besteht, gibt es auch andere Fälle, in denen die optimale Konstellation durch eine *ungleiche* Machtverteilung gekennzeichnet ist. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn eine mit Befehls- und Zwangsbefugnissen ausgestattete Autorität vonnöten ist, um die Bereitstellung bestimmter öffentlicher Güter sicherzustellen, die dem Vorteil aller dienen. Auch in Fällen dieser Art kann es erhebliche Schwierigkeiten bereiten, die betreffende Konstellation zustande zu bringen, weil erstens jeder einzelne hoffen mag, daß die anderen auch ohne seine Mitwirkung für das betreffende Gut aufkommen werden, und weil es zweitens manchen Beteiligten widerstreben wird, sich einer übergeordneten Macht zu unterwerfen.

Diese Interaktionsstruktur hat eine gewisse *Labilität sozialer Machtverhältnisse* zur Folge. Solange eine optimale Konstellation noch nicht erreicht ist, wird es den beteiligten Akteuren als wünschenswert erscheinen, in ihrem wechselseitigen Interesse eine Übereinkunft über eine solche Konstellation herbeizuführen. Doch selbst wenn dies gelingt, kann diese Konstellation leicht wieder zusammenbrechen, weil für die Beteiligten der Anreiz besteht, sich durch die Verletzung der Übereinkunft auf Kosten der anderen besser zu stellen. Dieser Anreiz kann zwar durch die Etablierung entsprechender Kontroll- und Sanktionsmechanismen vermindert werden. Aber da solche Mechanismen stets nur eine begrenzte Wirksamkeit besitzen, können sie eine bestehende Machtstruktur selbst dann nicht immer vor dem Zusammenbruch bewahren, wenn diese Struktur unter den gegebenen Kräfteverhältnissen allen Beteiligten zum Nutzen gereicht. Und sie werden dazu umso weniger imstande sein, je mehr Aussichten sich einige der Beteiligten versprechen, ihre relative Machtposition durch eine Überwindung der bestehenden Struktur zu verbessern.

6. Die Legitimation von Macht

Von Jacob Burckhardt (1929, 411; 1978, 97) stammt bekanntlich das Diktum, jede Macht sei an sich böse. Natürlich ist damit nicht jede Art von Macht schlechthin gemeint, sondern die auf Gewalt gegründete Übermacht von Menschen über Menschen, insbesondere jene, auf welcher Herrschaft beruht. Burckhardt dachte dabei an die zahllosen wie furchtbaren Verbrechen, die um dieser Macht willen verübt wurden, und er wollte nicht gelten lassen, daß diese Verbrechen schon deshalb als gerechtfertigt erscheinen sollten, "weil später ein neuer irgendwie haltbarer und scheinbar neue Rechtsverhältnisse begründender Zustand darauf gebaut worden ist" (1929, 292).

Auch wenn wir Burckhardt darin zustimmen, daß vergangenes Unrecht nicht durch die positiven Errungenschaften gerechtfertigt werden kann, die später daraus hervorgegangen sind, sind wir keineswegs genötigt, seinem globalen Verdikt beizupflichten. Denn ebensowenig wie Verbrechen damit zu entschuldi-

gen sind, daß sie gute Folgewirkungen zeitigten, muß man diese Folgewirkungen schon deshalb als schlecht bewerten, weil sie aus verbrecherischen Handlungen entstanden sind. Selbst wenn es zutreffen sollte, daß, wie Burckhardt (1978, 242) glaubte, "noch gar keine Macht ohne Verbrechen gegründet worden" ist, folgt nicht, daß jede Macht mit dem unauslöschlichen Makel des Bösen behaftet ist. Wäre dies der Fall, dann wäre alle Macht, vom Standpunkt der Moral betrachtet, unrecht, und es bestünde dann auch gar keine Möglichkeit, zwischen unrechten und legitimen Formen sozialen Machtgebrauchs zu unterscheiden. Durch den Verzicht auf diese Unterscheidung würden wir uns eines nicht unerheblichen Mittels der Zähmung und Kontrolle von Macht entledigen. Und das wäre angesichts der fundamentalen Bedeutung, die Macht und Herrschaft für das soziale Leben haben, kaum wünschenswert. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob und, wenn ja, unter welchen Bedingungen die Ausübung von Macht als gerechtfertigt erscheint.

Ich habe hier nicht den Platz, eine Theorie der Legitimation sozialen Handelns zu entwickeln. Ich muß mich daher in diesem Zusammenhang darauf beschränken, das Prinzip anzugeben, welchem nach meinem Dafürhalten jedes menschliche Handeln entsprechen muß, um als moralisch gerechtfertigt gelten zu können. Dieses Prinzip besagt, daß ein Handeln nur dann und insoweit moralisch gerechtfertigt ist, wenn und soweit es einer Regel folgt, die - von einem unparteiischen Standpunkt aus betrachtet - von allen Menschen als verbindliche Richtschnur ihres wechselseitigen Verhaltens angenommen werden kann. Und eine Regel ist allgemein annehmbar genau dann, wenn die Folgen ihrer allgemeinen Befolgung für alle Betroffenen besser oder wenigstens nicht schlechter sind als die Folgen alternativer Regelungen. Demgemäß kann man sagen, daß soziale Machtverhältnisse dann und insoweit *legitim* sind, wenn und soweit sie auf Regeln beruhen, die vom Standpunkt einer unparteiischen Betrachtungsweise dem *wohlerwogenen Interesse aller Beteiligten* entsprechen (vgl. Koller 1992). Auf der Grundlage dieses Prinzips stellt sich die Frage der Rechtfertigung sozialer Macht dahingehend, ob es tatsächlich Grund zur Annahme gibt, daß bestimmte Machtverhältnisse allen beteiligten Akteuren zum Nutzen gereichen.

Soziale Macht kann, so haben wir gesehen, in sehr vielfältigen Erscheinungsformen und Variationen auftreten: sie kann kurz oder lange dauern, je nachdem, ob sie sich bloß auf einige wenige Interaktionen oder auf eine anhaltende Sequenz von Interaktionen erstreckt; sie kann, je nachdem, wie die Machtpositionen verteilt sind, einigermaßen ausgewogen oder in verschiedenem Grade ungleich sein; und sie kann sich verschiedener Mittel bedienen und mehreren Ressourcen entspringen. In irgendeiner Form ist Macht in nahezu allen sozialen Beziehungen präsent. Es geht nun also darum, zu untersuchen, ob und inwieweit verschiedene Formen von Macht dem oben genannten Kriterium entsprechen.

Insoweit die Ausübung von Macht eine wesentliche Eigenschaft bestimmter *einzelner Handlungen* darstellt, ist sie offenbar im gleichen Maße gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt wie die betreffenden Handlungen selbst. Wenn ich

jemanden bedrohe, um ihm seine Barschaft abzunehmen, dann übe ich klarerweise Macht über ihn aus, eine Macht, die, zumindest unter gewöhnlichen Umständen, illegitim ist, und zwar ebenso illegitim wie die Handlung selbst, mit der sie ja identisch ist. Wehrt sich mein Opfer und gelingt es ihm, mich in die Flucht zu schlagen, so übt es seinerseits Macht über mich aus, aber natürlich ist sie in diesem Falle legitim. Die moralische Bewertung von Machtbeziehungen, die in einzelnen Interaktionen wesentlich enthalten sind, fällt also mit der Bewertung dieser Interaktionen selbst zusammen. Sie bereitet daher auch keine Probleme, die über die üblichen Probleme der moralischen Bewertung menschlichen Handelns hinausgehen.

Schwieriger ist die moralische Bewertung von *Machtstrukturen*, also von Machtverhältnissen, die im Wege der Gewohnheitsbildung oder durch institutionelle Regelungen verfestigt wurden. Gibt es für derartige Machtverhältnisse eine Rechtfertigung? Um diese Frage zu beantworten, ist es hilfreich, die Funktion sozialer Strukturen im allgemeinen und von Machtstrukturen im besonderen in Erinnerung zu rufen, wobei wir auf die diesbezüglichen Überlegungen von Arnold Gehlen (1986) und von Niklas Luhmann (1984; 1988) zurückgreifen können.

In einer Welt, in der das menschliche Erleben, Wollen und Handeln durch nichts als durch die Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten der Natur eingeschränkt wären, sähe sich der Mensch infolge seiner reduzierten Instinktausstattung und seiner 'Weltoffenheit' einer nahezu unendlichen Variablität möglicher Umweltereignisse gegenüber, die es ihm kaum möglich machen würde, zu überleben, geschweige denn eine gesicherte Existenz zu führen (vgl. Gehlen 1986, 42 ff.). Eine solche Welt hätte eine viel zu große 'Komplexität', um dem Menschen die für seine Verhaltensorientierung erforderliche Erwartungssicherheit zu verschaffen (vgl. Luhmann 1984, 114 ff.). Daraus ergibt sich das Erfordernis, innerhalb dieses Variabilitätsspielraums gewisse stabilisierte Bereiche des menschlichen Daseins zu schaffen, oder mit den Worten Luhmanns (1984, 116), "Inseln geringerer Komplexität in der Welt zu bilden und konstant zu halten".

Die Stabilisierung der Umwelt wird bewerkstelligt durch die Ausbildung von *sozialen Systemen*, innerhalb welcher es den Menschen erst möglich ist, die natürliche Umwelt im Wege sprachlicher Symbolisierung selektiv zu begreifen, das zwischenmenschliche Verhalten durch soziale Normen zu beschränken und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch arbeitsteilige Zusammenarbeit zu organisieren. Indem soziale Systeme den Möglichkeitsraum menschlichen Erlebens und Handelns selektiv beschränken, in Luhmanns Terminologie: die Komplexität der Welt reduzieren, entlasten sie den Menschen vom Druck allzu großer Unsicherheit und verschaffen ihm damit zugleich die Möglichkeit, seine frei werdenden Antriebsenergien für die Produktion von Mitteln der Bedarfsdeckung zu verwenden.

Dabei ist allerdings zu sehen, daß soziale Systeme das Problem der Stabilisierung oder Komplexitätsreduktion gleichzeitig auf zwei verschiedenen Ebenen

bewältigen müssen, die aufs engste miteinander zusammenhängen und sich wechselseitig bedingen: einmal auf der Ebene des Verhältnisses des sozialen Systems zur Außenwelt und zum anderen auf der Ebene der Beziehungen seiner Mitglieder untereinander, also innerhalb des sozialen Systems selber. Um in der Lage zu sein, sein Verhältnis zur äußeren Umwelt zu stabilisieren, muß das soziale System auch in seinem Inneren eine entsprechende Struktur ausbilden, die das Handeln der beteiligten Personen in effektiver Weise koordiniert. Um eine solche Struktur zu bilden, braucht das soziale System einen Mechanismus, der das zwischenmenschliche Handeln seiner Mitglieder sowohl in sachlicher wie in zeitlicher Hinsicht einigermaßen gleichförmig und damit berechenbar macht. Diesen Mechanismus hat Luhmann mit der ihm eigenen Neigung zu originellen Begriffsbildungen als die *Generalisierung von Verhaltenserwartungen* bezeichnet. Durch die Generalisierung von Verhaltenserwartungen, die im wesentlichen durch soziale Normen und Institutionen bewerkstelligt wird, werde "die konkrete Abstimmung des sozialen Verhaltens mehrerer erleichtert, indem schon vorher typisch festliegt, was etwa erwartet werden kann und welches Verhalten die Grenzen des Systems sprengen würde" (Luhmann 1984, 121).

Die Ausbildung einer normativen Struktur erweist sich damit als eine unabdingbare Voraussetzung für den Bestand sozialer Systeme, welche die Menschen erst zur Bewältigung ihrer Daseinsprobleme befähigen. Darin liegt die Funktion sozialer Strukturen. Eine jede solche Struktur ist aber unvermeidlich mit einer entsprechenden *Machtstruktur* verknüpft, weil sie die Machtverhältnisse, auf deren Grundlage sie zustandekommt, normativ festschreibt und auf Dauer stellt. Eben dies ist der Grund, weshalb es innerhalb eines gegebenen sozialen Systems möglich ist, die Zuschreibung von Macht als ein symbolisches Medium zu verwenden, mit dessen Hilfe die Mitglieder des Systems ihre individuellen Handlungsabsichten und wechselseitigen Verhaltenserwartungen selektiv eingrenzen und aufeinander einstellen können. So gesehen, macht es durchaus Sinn, soziale Macht, sofern sie in dauerhafte Machtstrukturen eingebettet ist, als einen *institutionalisierten Code* zum Zwecke der sozialen Verhaltenskoordination zu bezeichnen, wie dies Parsons (1986) und Luhmann (1988) getan haben, wenn auch mit eher verwirrenden als erhellenden Argumenten.

Der Befund, daß jedes einigermaßen stabile soziale System eine Machtstruktur einschließt, sagt jedoch über die *Machtverteilung* innerhalb dieser Struktur noch gar nichts aus. Eine Machtstruktur kann, ebenso wie jede andere Machtbeziehung, eine gleiche oder mehr oder minder ungleiche Verteilung sozialer Machtpositionen enthalten. Wenn wir jene sozialen Systeme betrachten, die wir Gesellschaften nennen, so kann man vielleicht ganz allgemein sagen, daß die Ungleichheit ihrer Machtstrukturen im großen und ganzen mit dem Grad ihrer *funktionalen Differenzierung* zunimmt. Während in primitiven Gesellschaften (d.h. in Wildbeuter- und segmentären Gesellschaften) in der Regel weitgehende Gleichheit zwischen den beteiligten Familien und Verwandtschaftsgruppen besteht, setzen sich *ungleiche* Machtstrukturen in dem Maße durch, in dem mit der Ent-

wicklung der Produktivkräfte die Besitzunterschiede wachsen, die soziale Arbeitsteilung zunimmt und sich eine institutionalisierte politische Herrschaftsgewalt herausbildet. Kurz: gesellschaftliche Ungleichheiten gewinnen umso mehr Gewicht, je stärker sich die Gesellschaft funktional ausdifferenziert, d.h. sich in verschiedene Teilsysteme gliedert, die für die Bewältigung jeweils bestimmter Teilaufgaben des gesellschaftlichen Lebens zuständig gemacht werden (siehe dazu Lenski 1973).

Es spricht sicherlich einiges für die *funktionalistische These*, daß gewisse Ungleichheiten sozialer Macht für den Bestand und die Funktionsfähigkeit entwickelter, arbeitsteilig ausdifferenzierter Gesellschaften eine notwendige Voraussetzung bilden. Denn erstens sind solche Gesellschaften - anders als kleine, segmentär gegliederte Gesellschaften - nicht mehr imstande, sich ohne eine zentralisierte politische Autorität mit entsprechenden Befehls- und Zwangsbefugnissen zu integrieren. Zweitens erfordert nicht nur das organisierte Zusammenwirken vieler Menschen innerhalb großer gesellschaftlicher Verbände, sondern auch die Kooperation solcher Verbände untereinander die Institutionalisierung hierarchisch abgestufter Rollen und Kompetenzen, die ihrerseits wieder mit ungleichen Statuspositionen und Einkommensaussichten verbunden sein müssen, um eine angemessene Personalrekrutierung zu gewährleisten. Und drittens braucht ein verselbständigtes Wirtschaftssystem, in dem die Menschen nicht mehr in erster Linie für den eigenen Bedarf, sondern zum Zwecke des Einkommenserwerbs produzieren, hinreichende Leistungsanreize, um funktionieren zu können (vgl. Davis/Moore 1973; Parsons 1976).

Zu ähnlichen Ergebnissen führt auch die *ökonomische Theorie menschlichen Handelns*, die alles soziale Geschehen durch individuelles Handeln erklären möchte, wobei sie voraussetzt, daß jedes Individuum stets nur darauf bedacht ist, seinen Nutzen zu maximieren. Geht man von dieser Voraussetzung aus, so kann man nicht nur zeigen, daß soziale Kooperation unter einer großen Zahl von Menschen nur mehr möglich ist, wenn eine übergeordnete Instanz, die über geeignete Kontroll- und Sanktionsbefugnisse verfügt, für die Einhaltung der betreffenden sozialen Normen sorgt. Es kann auch gezeigt werden, daß es selbst bei ungleichen anfänglichen Machtverhältnissen im langfristigen Interesse der Beteiligten liegt, sich einer sozialen Ordnung zu unterwerfen, die das Verhalten aller durch allgemeine Regeln beschränkt, sofern diese Regeln den gegebenen Besitzstand aller Personen sichern und ihnen Gelegenheit bieten, sich durch marktförmige Austauschbeziehungen weiter zu verbessern (vgl. Buchanan 1975; Brennan/Buchanan 1985; Kliemt 1986).

Manche Exponenten sowohl der funktionalistischen wie auch der ökonomischen Theorie scheinen anzunehmen, daß die skizzierten Überlegungen schon eine hinreichende Legitimation bestimmter Machtstrukturen liefern, nämlich vor allem jener, die in den kapitalistischen Gesellschaften bestehen. Aber diese Annahme ist durch nichts begründet. Denn daraus, daß gewisse Ungleichheiten für die Funktionsfähigkeit moderner Gesellschaften notwendig sind, folgt noch

lange nicht, daß die bestehenden Ungleichheiten tatsächlich allen Beteiligten zum Nutzen gereichen; und der Befund, daß rationale Individuen unter Berücksichtigung moralischer Nebenbedingungen bestimmte Ungleichheiten in ihrem eigenen Interesse akzeptieren würden, beweist noch nicht, daß irgendwelche existierenden Ungleichheiten allgemein annehmbar sind. Die oben skizzierten Überlegungen lassen es vielmehr bloß als *möglich* erscheinen, daß es ungleiche Machtstrukturen gibt, die, von einem unparteiischen Standpunkt aus betrachtet, im wohlerwogenen Interesse aller liegen und daher gerechtfertigt sind; aber sie reichen allein nicht aus, um die Machtstrukturen irgendeiner bestimmten Gesellschaft zu legitimieren.

Ob irgendwelche konkreten Machtstrukturen gerechtfertigt sind oder nicht, das ist von Fall zu Fall zu untersuchen. Für diesen Zweck steht ein, im Prinzip einfaches, *Kriterium* zur Verfügung. Es lautet: Ungleiche Machtstrukturen sind dann gerechtfertigt, wenn ihre graduelle Nivellierung nicht nur den Inhabern der privilegierten Positionen, sondern auch denjenigen, die die benachteiligten Positionen einnehmen, langfristig zum Nachteil gereichen würde, andernfalls nicht. Dieses Kriterium resultiert unmittelbar aus dem Prinzip, daß soziale Ungleichheiten nur dann gerechtfertigt sind, sofern sie von einem unparteiischen Standpunkt allen Beteiligten zum Vorteil gereichen, wenn man dieses Prinzip von seinen Konsequenzen her interpretiert.

Da unser Prinzip eine Ungleichverteilung sozialer Macht nur dann und insoweit rechtfertigt, wenn und soweit die Ungleichheit gegenüber einer gleichmäßigeren Machtverteilung allen Beteiligten, also auch den Minderprivilegierten, zum Vorteil gereicht, läßt es *Veränderungen einer gleichmäßigeren Machtverteilung in Richtung auf mehr Ungleichheit* nur bis zu dem Grade zu, bis zu dem solche Verschiebungen neben der Besserstellung der ohnedies bevorzugten Positionen auch eine *Verbesserung der schlechteren Positionen* mit sich bringen. Doch eben dieser Grad zulässiger Ungleichheit ist offenbar bereits überschritten, wenn es möglich ist, eine ungleiche Machtverteilung graduell einzuebnen, ohne daß den Inhabern der unteren Ränge langfristig daraus ein Nachteil erwächst. Daher ist eine Machtstruktur, bei der dies möglich ist, *illegitim*, und zwar in dem Maße, in dem sie den Grad legitimer Ungleichheit überschreitet. Und daraus folgt, daß ungleiche Machtverhältnisse nur dann gerechtfertigt sind, wenn eine Nivellierung der Machtverteilung nicht nur den Privilegierten, sondern auch den Schlechtergestellten auf längere Sicht zum Nachteil gereichen würde.

Nun soll keineswegs geleugnet werden, daß das Unternehmen, dieses Kriterium auf die soziale Realität *anzuwenden*, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Denn seine Anwendung setzt nicht nur die Beantwortung einer Reihe von *empirischen* Fragen voraus, über die die Ansichten auseinandergehen können, sondern sie verlangt darüber hinaus auch eine *Bewertung* verschiedener sozialer Positionen nach einem gemeinsamen Nutzenmaß, worüber es ebenfalls unausräumbare Meinungsverschiedenheiten geben kann. Dennoch meine ich, daß das Kriterium nicht ohne jeden Nutzen ist. Dies deshalb, weil es erstens hilft,

Auseinandersetzungen um die Legitimität sozialer Machtstrukturen zu strukturieren, und weil es zweitens zumindest dann, wenn sich über die für seine Anwendung erforderlichen empirischen Aussagen und Werturteile Einigkeit erzielen läßt, zu einigermaßen klaren Ergebnissen führt.

So läßt sich mit Hilfe des Kriteriums unschwer zeigen, daß die Machtstruktur einer Klassengesellschaft, in der die herrschende Klasse den arbeitenden Massen den Anspruch auf politische Teilhabe und kollektive Organisation mit den Mitteln staatlicher Repression verwehrt, ungerechtfertigt ist, da kaum zu bezweifeln ist, daß die Aussichten der Arbeiter durch die Einräumung des Wahl- und des Koalitionsrechts auf lange Sicht verbessert werden können. Umgekehrt läßt das Kriterium gewisse Ungleichheiten der wirtschaftlichen Lage, die mit einem marktwirtschaftlichen System unvermeidlich verbunden sind, als durchaus gerechtfertigt erscheinen, weil nunmehr den meisten einleuchten dürfte, daß der Versuch, alle diese Ungleichheiten radikal zu beseitigen, letzten Endes zu einer Verschlechterung der Lage aller führt. Dessen ungeachtet bin ich überzeugt, daß die strukturelle Machtverteilung in unseren demokratischen und marktwirtschaftlichen Gesellschaften dem Kriterium der Legitimität bei weitem nicht genügt. In allen diesen Gesellschaften finden wir Ungleichheiten, die abzubauen im Interesse der Schlechtergestellten läge. Dies zu belegen, ist hier allerdings nicht mehr der Platz.

Bibliographie

Arendt, Hannah (1970), *Macht und Gewalt,* München (amerikan. Originalausg.: *On Violence,* New York 1970)

Bachrach, Peter/Morton S. Baratz (1977), *Macht und Armut,* Frankfurt/M. (amerikan. Originalausg.: *Power and Poverty,* New York 1970)

Barry, Brian (1989), Power. An Economic Analysis, in: ders., *Democracy, Power and Justice. Essays in Political Theory,* Oxford, 222-269

Blau, Peter M. (1964), *Exchange and Power in Social Life,* New York

Brennan, Geoffrey/James M. Buchanan (1985), *The Reason of Rules. Constitutional Political Economy,* Cambridge

Buchanan, James M. (1975), *The Limits of Liberty,* Chicago-London

Burckhardt, Jacob (1929), Historische Fragmente aus dem Nachlaß, in: ders., *Gesamtausgabe. Bd. 7,* Stuttgart, 209-482

- (1978), *Weltgeschichtliche Betrachtungen,* hg. von Rudolf Marx, Stuttgart

Dahl, Robert A. (1973), *Die politische Analyse,* München (amerikan. Originalausg.: *Modern Political Analysis,* Englewood Cliffs/N.J. 1963)

- (1986), Power as the Control of Behavior, in: Lukes (ed.) 1986, 37-58 (zuerst erschienen unter dem Titel: Power, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences,* hg. von David L. Sills, Vol. 12, 1968)

Davis, Kingsley/Wilbert E. Moore (1973), Einige Prinzipien der sozialen Schichtung, in: *Moderne amerikanische Soziologie,* hg. von Heinz Hartmann, 2. Aufl., Stuttgart, 396-410 (amerikan. Original: Some Principles of Stratification, in: *American Sociological Review 10,* 1945)

Elias, Norbert (1978), *Über den Prozeß der Zivilisation,* 2 Bde, Frankfurt/M.

Foucault, Michel (1976), *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses,* Frankfurt/M. (französ. Originalausg.: *Surveiller et punir. La naissance de la prison,* Paris 1975)

- (1977), *Sexualität und Wahrheit. 1.Bd.: Der Wille zum Wissen,* Frankfurt/M. (französ. Originalausg.: *Histoire de la sexualité, 1: La volonté de savoir,* Paris 1976)
- (1978), *Dispositive der Macht,* Berlin

Galbraith, John Kenneth (1987), *Anatomie der Macht,* München (engl. Originalausg.: *The Anatomy of Power,* London 1984)

Gehlen, Arnold (1986), *Urmensch und Spätkultur,* 5. Aufl., Wiesbaden (1. Aufl. 1956)

Goldman, Alvin I. (1986), Toward a Theory of Social Power, in: Lukes (ed.) 1986, 156-202 (zuerst erschienen in: *Philosophical Studies 23,* 1972)

Hobbes, Thomas (1976), *Leviathan,* hg. von Iring Fetscher, Frankfurt/M.-Berlin-Wien (Nachdruck der Ausgabe: Darmstadt und Neuwied 1976; engl. Erstausg. 1651)

Honneth, Axel (1986), *Kritik der Macht,* Frankfurt/M.

Kliemt, Hartmut (1986), *Antagonistische Kooperation,* Freiburg-München

Koller, Peter (1992), Moralischer Diskurs und politische Legitimation, in: Karl-Otto Apel/Matthias Kettner (Hrsg.), *Zur Anwendung der Diskursethik in Recht, Politik und Wissenschaft,* Frankfurt/M.

Lasswell, Harold D./Abraham Kaplan (1965), *Power and Society,* New Haven-London, 6th printing, (1st printing 1950)

Lenski, Gerhard (1973), *Macht und Privileg. Eine Theorie der sozialen Schichtung,* Frankfurt/M. (amerikan. Originalausg.: *Power and Privilege. A Theory of Social Stratification,* New York 1966)

Lively, Jack (1976), The Limits of Exchange Theory, in: Brian Barry (ed.), *Power and Political Theory,* London-New York, 1-13

Luhmann, Niklas (1984), Soziologie als Theorie sozialer Systeme, in: ders., *Soziologische Aufklärung 1,* 5. Aufl. Opladen (1. Aufl. 1970), 113-136

- (1988), *Macht,* 2. Aufl. Stuttgart (1. Aufl. 1975)

Lukes, Steven (1974), *Power: A Radical View,* London

- (ed.) (1986), *Power,* Oxford

Oppenheim, Felix (1981), *Political Concepts. A Reconstruction,* Oxford

Parsons, Talcott (1976), *Das System moderner Gesellschaften,* 2. Aufl. München, 1. Aufl. 1972 (amerikan. Originalausg.: *The System of Modern Societies,* Englewood Cliffs/N.J. 1971)

- (1986), Power and the Social System, in: Lukes (ed.) 1986, 94-143 (zuerst erschienen unter dem Titel: On the Concept of Political Power, in: *Proceedings of the American Philosophical Society* 1963)

Russell, Bertrand (1973), *Macht,* Wien (engl. Originalausg.: *Power,* London 1938)

Wartenberg, Thomas E. (1988), The Forms of Power, in: *Analyse & Kritik 10,* 3-31

Weber, Max (1972), *Wirtschaft und Gesellschaft,* 5. Aufl., hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen

Wrong, Dennis H. (1988), *Power. Its Forms, Bases, and Uses,* 2. Aufl. Chicago (1. Aufl. Oxford 1979)